



Sozialgericht Hannover

BESCHLUSS

S 27 SO 36/15 ER

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Sürig und andere,
Humboldtstraße 28, 28203 Bremen

gegen

Landkreis Diepholz Fachdienst Soziales, vertreten durch den Landrat,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz

- Antragsgegner -

beigeladen:
Landratsamt Regensburg,
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 4. März 2015 durch die Vorsitzende,
Richterin Brosig, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Zeit vom 01.03.2015 bis zum 31.05.2015, längstens aber bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Der Antragsgegner hat 85 vom Hundert der notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen des Antragstellers zu tragen.

Im Übrigen findet keine Kostenerstattung statt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), hilfsweise nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem AsylbLG.

Der 1979 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und im Besitz einer italienischen Aufenthaltserlaubnis. Seine Ehefrau und sein 2009 geborener Sohn verfügen über eine deutsche Aufenthaltserlaubnis und leben in der Gemeinde Weyhe.

Bereits im Januar 1997 stellte der Antragsteller bei dem Landratsamt Regensburg einen Asylantrag, der seinerzeit abgelehnt wurde.

Am 09.12.2014 stellte der Antragsteller bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag, der sich derzeit noch in Bearbeitung befindet.

Zudem beantragte der Antragsteller bei der Gemeinde Weyhe existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII und hilfsweise dem AsylbLG sowie bei dem Jobcenter im Landkreis Diepholz Leistungen nach dem SGB II, wobei der konkrete Zeitpunkt der Antragstellung zwischen den Beteiligten streitig ist.

Mit Bescheid vom 29.01.2015 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach § 3 AsylbLG ab dem 19.01.2015 bis zum 04.02.2015. Die Leistungen seien zu befristen, da geklärt werden müsse, ob darüber hinaus die örtliche Zuständigkeit des Antragsgegners gegeben sei. Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein.

Am 30.01.2015 hat der Antragsteller beim erkennenden Gericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht. Er könne sich bis zu drei Monate visumfrei in Deutschland aufhalten und habe daher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII oder SGB II. Diese Leistungen habe er bereits am 16.12.2014 bei den zuständigen Stellen beantragt. Das Landratsamt Regensburg sei für ihn nicht örtlich zuständig. Überdies dürfe er nicht auf eine „Umverteilungsreise“

geschickt werden, wenn aufgrund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen absehbar sei, dass er am Ende doch wieder an den Ort der zuerst angegangenen Behörde zurückverteilt werde. Dies sei auch mit dem Vorrang des Kindeswohls nicht vereinbar.

Mit Bescheid vom 19.02.2015 hat der Antragsgegner dem Widerspruch gegen den Bescheid vom 29.01.2015 teilweise abgeholfen und dem Antragsteller weitere Leistungen nach § 3 AsylbLG bis zum 28.02.2015 gewährt.

Der Antragsteller hat den Rechtsstreit sodann für teilweise erledigt erklärt und

beantragt nunmehr noch sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), hilfsweise nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder dem AsylbLG für die Zeit vom 16.12.2014 bis zum 18.01.2015 und ab dem 01.03.2015 zu bewilligen und auszuzahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Für den Antragsteller gelte die letzte räumliche Beschränkung aus dem früheren Asylverfahren. Dies sei der Bereich des Landkreises Regensburg. Der Antragsgegner habe daher gemäß § 11 Abs. 2 AsylbLG nur die unabweisbar gebotenen Leistungen zu gewähren. Der Antragsteller habe erstmals am 19.01.2015 im Sozialamt der Gemeinde Weyhe vorgesprochen. Für den Zeitraum 19.01.2015 bis 28.02.2015 sei der Regelbedarf bewilligt und zudem die Bereitschaft geäußert worden, eine Fahrkarte für die Fahrt nach Regensburg zu bezahlen. Darüber hinaus bestehe keine Leistungspflicht.

Mit Beschluss vom 16.02.2015 hat die Kammer das Landratsamt Regensburg gem. §§ 75 Abs. 2, 106 Abs. 3 Nr. 6 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beigeladen.

Die Beigeladene führt aus, dass der Antragsgegner zunächst über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu entscheiden habe. Derzeit sei daher keine Zuständigkeit der Beigeladenen ersichtlich. Erst wenn bestandskräftig festgestellt werde, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels habe, wirkten die Verfahren des Asylverfahrensgesetzes.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der den Antragsteller betreffenden Verwaltungsakte des Antragsgegners und auf die Gerichtsakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zulässig und begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache, soweit nicht ein Fall des Abs. 1 dieser Vorschrift vorliegt, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Satz 2 der Vorschrift). Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 bis 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG). Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass sowohl die überwiegende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs (Anordnungsanspruch), als auch die besonderen Gründe für die Notwendigkeit der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund), also die Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht werden. Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf der Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 12.05.2005 -1 BvR 569/05 -, NVwZ 2005, S. 927).

Die vorläufige Gewährung von Leistungen für den Zeitraum vor Eilantragstellung ist abzulehnen, da insoweit ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht wurde. Die einstweilige Anordnung dient der vorläufigen Regelung eines gegenwärtigen Rechtsverhältnisses (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. März 2011, L 13 AS 82/11 B ER, LS - zitiert nach juris). Das Vorliegen eines Anordnungsgrundes setzt deshalb regelmäßig einen gegenwärtigen Bedarf voraus. Leistungen für die Zeit vor Eilantragstellung können daher grundsätzlich nicht im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geltend gemacht werden. Lediglich dann, wenn der nicht erfolgte Ausgleich für die Vergangenheit noch in der Weise in die Zukunft hineinwirkt, dass durch die nicht erfolgte Leistungsverpflichtung für die Vergangenheit

erhebliche und schwerwiegende Rechtsverletzungen für die Zukunft drohen (sog. Nachholbedarf, vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 28. März 2011, L 13 AS 82/11 B ER, Rdz. 5 mit weiteren Nachweisen- zitiert nach juris), käme ausnahmsweise eine Verpflichtung des Grundsicherungsträgers in Betracht. Für einen solchen Nachholbedarf gibt es vorliegend indes keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Für die Zeit ab 01.03.2015 folgt der Anordnungsgrund hingegen aus dem existenzsichernden Charakter der geltend gemachten Leistungen und auch ein Anordnungsanspruch wurde glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, da er bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylfolgeantrag iSd. § 71 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) gestellt hat.

Der Antragsgegner ist nach der gebotenen summarischen Prüfung auch der örtlich zuständige Leistungsträger. Gemäß § 10 a Abs. 1 S. 2 AsylbLG ist für die Leistungen nach diesem Gesetz die nach § 10 bestimmte Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsrechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsrechtigte tatsächlich aufhält. Der Antragsteller hält sich unstreitig bei seiner Familie in der Gemeinde Weyhe und somit im Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners auf.

Der Umfang der zu gewährenden Leistungen bestimmt sich nach dem neugefassten § 3 AsylbLG.

Der den Leistungsumfang einschränkende § 11 Abs. 2 AsylbLG findet nach summarischer Prüfung keine Anwendung. Zwar gilt eine räumliche Beschränkung aus einem früheren Asylverfahren fort, solange keine andere Entscheidung ergeht (§ 71 Abs. 7 AsylVfG) und Leistungsrechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asylrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten (§ 11 Abs. 2 AsylbLG). Da die Ehefrau des Antragstellers und der gemeinsame fünfjährige Sohn jedoch in der Gemeinde Weyhe leben, ist es dem Antragsteller nicht zuzumuten, diesen schützenden sozialen Raum zu verlassen, um seinen Wohnsitz im deutlich entfernten Landkreis Regensburg aufzunehmen, zumal sich die Beigeladene für derzeit unzuständig erklärt hat. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles müssen daher die räumlichen und sachlichen Einschränkungen der §§ 10 a, 11 Abs. 2 AsylbLG und § 71 AsylVfG im Hinblick auf die grundrechtliche Bedeutung des Schutzes von Ehe und Familie durch Art 6 GG

zurücktreten (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 16.06.2000, 4 M 2124/00 - zitiert nach juris).

Der Leistungszeitraum war aufgrund der laufenden aufenthalts- und asylrechtlichen Antragsverfahren und der insoweit ausstehenden Entscheidungen, die eine Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen zur Folge haben können, zunächst bis zum 31.05.2015 zu beschränken.

Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII kamen aufgrund der Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II und des Nachrangs der Sozialhilfe in Verbindung mit § 9 Abs. 1 AsylbLG nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG und berücksichtigt, dass Leistungen für die Zeit vor Eilantragstellung nicht zuzusprechen waren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Calenberger Esplanade 8, 30169 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Brosig